**Die einvernehmliche Scheidung nach § 55a EheG**

Zu allererst sollten Sie sich fragen: Habe ich wirklich alles unternommen, um das Zusammenleben mit meinem Partner zu verbessern und die Beziehung wieder angenehmer zu machen? Um eine Scheidung zu verhindern? (**Paarberatung** kann hier helfen!) Denn eine Scheidung bedeutet auf jeden Fall psychosoziale wie finanzielle Verluste.

**Was Sie im Fall einer einvernehmlichen Scheidung regeln müssen:**

Bei der einvernehmlichen Scheidung schließt das Paar einen Vergleich vor dem Richter/der Richterin, in dem einerseits alles Finanzielle und andererseits alles, was die gemeinsamen Kinder betrifft, geregelt wird. Sie brauchen zwar nichts Schriftliches vorzubereiten, aber es ist sinnvoll, sich gemeinsam Notizen zu machen und die wichtigsten Punkte zu notieren. Vor dem Richter/der Richterin darf nicht mehr diskutiert oder gar gestritten werden!

Der Scheidungsvergleich, der vom Richter/von der Richterin in der korrekten Form diktiert wird, hat zwei Teile: Teil 1 betrifft das Paar selbst, das sich alles selber ausmachen kann, Teil 2 die Kinder. Nur dieser zweite Teil wird vom Richter/von der Richterin kontrolliert und kann später noch geändert werden, wenn es erforderlich ist und dem Kindeswohl dient.

**Scheidungsvergleich** (in Stichworten)

**Ehewohnung:** Wer bleibt, wer geht und wann? Gibt es eine Ausgleichszahlung oder einen Eigentumsübergang?

**Ehegattenunterhalt:** wechselseitiger Verzicht (auch für den Fall geänderter Verhältnisse und unverschuldeter Not), oder Unterhalt für eine bestimmte Zeit, eventuell gestaffelt? Achtung: Auf Ehegattenunterhalt darf nicht verzichten, wer kein anderes oder eigenes Einkommen hat!

**Aufteilung** von **Fahrnissen**, also beweglichen Sachen, von Autos, Motorrädern etc. und **Ersparnissen**.

**Aufteilung von Schulden**: Hier muss manchmal die Bank „mitspielen“. Prinzipiell soll derjenige die Schulden übernehmen, der von dem Geld profitiert hat, der Andere kann verlangen, nur Ausfallsschuldner zu sein.

**Und das muss man bezüglich der Kinder vereinbaren:**

**Überwiegender Aufenthalt**, zumindest 51% der Zeit. (Ist Anknüpfungspunkt für Familienbeihilfe und Hauptwohnsitz.) Eine Doppelresidenz ist also nur „annähernd“ möglich.

**Obsorge** (Pflege, Erziehung und rechtliche Vertretung) Heute ist die gemeinsame Obsorge üblich geworden, jeder Elternteil kann (fast) alles auch alleine machen, ausgenommen wichtige Entscheidungen (Wechsel der Staatsbürgerschaft, Wechsel des Religionsbekenntnisses, Namensänderung, Aufkündigung eines Lehrvertrages, wichtige Operationen) Notwendig dafür ist, dass die Eltern nicht gegeneinander handeln.

**Kindesunterhalt:** Prozentregel ([www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php](http://www.jugendwohlfahrt.at/unterhaltsrechner.php)) oder Regelbedarf. Darauf kann nicht verzichtet werden! Der Familienbonus kann geteilt werden.

**Kontaktregelung:** Diese gilt im Notfall, also wenn die Eltern nicht mehr vernünftig miteinander reden können. Üblich sind etwa 72 Tage/Jahr, also jedes zweite Wochenende und drei Wochen Urlaub.

Sie sollten sich auf jeden Fall in einer **Familienberatungsstelle** oder von einem Anwalt beraten lassen, damit Sie keinen Fehler machen; Probleme könnte es etwa im Sozial-, Pensions- oder Fremdenrecht geben. Die meisten Gerichte verlangen eine Bestätigung über ein Beratungsgespräch bezüglich der Rechtsfolgen. Wenn Sie minderjährige Kinder haben, müssen Sie zusätzlich ein (kostenpflichtiges) **Elterngespräch nach § 95a Abs. 1a Außerstreitgesetz** absolvieren und die Bestätigung vorweisen.